

Von Behinderung kann man sprechen, wenn körperliche Funktionen oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigen. Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen setzen sich für den Gesundheitsschutz ein, Lehrerkonferenzen können gesundheitsförderliche Vereinbarungen treffen, und Lehrerräte die Umsetzung eines effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes überwachen. Das Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelt den Rahmen für behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen.

Die Angst, dass durch die Bekanntgabe einer Schwerbehinderung über die Schulleitung an die Dienstbehörde Nachteile entstehen, ist unbegründet. Im Gegenteil: Das Land NRW räumt in der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe (<https://bass.schul-welt.de/18887.htm>) behinderten Lehrer*innen besondere Rücksichten ein.

Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Lehrkräfte

Bei längeren gesundheitlichen Einschränkungen kann ein Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt der Stadt/Gemeinde beantragt werden. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung entsteht ein Anspruch auf eine besondere Arbeitsplatzgestaltung und ein geringeres Deputat.

GDB	Beschäftigungsumfang	Ermäßigung
mind.50 %	voll*	2 Stunden
	mind. 1/2	1 Stunde
mind.70 %	voll*	3 Stunden
	mind. 75 %	2 Stunden
	mind. 1/2	1,5 Stunden
mind. 90 %	voll*	4 Stunden
	mind. 75 %	3 Stunden
	mind. 1/2	2 Stunden

* Eine Teilzeit von max. 1 Stunde Reduktion ist unschädlich.

„Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtsverteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.“ (<https://bass.schul-welt.de/6218.htm>)

Verbeamtung von schwerbehinderten Lehrkräften

Die Einstellung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften als Beamt*innen ist erleichtert, da von ihnen nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden darf. Sie können auch dann als Beamt*innen eingestellt werden, wenn eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrer*innen können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet werden.

Die GEW NRW unterstützt bei der Antragstellung eines Schwerbehindertenausweises und berät gern persönlich. Da die Schwerbehindertenvertretungen nach Schulformen und Bezirksregierungen gewählt und zuständig sind, vermittelt die GEW NRW die passenden Ansprechpartner*innen.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Für Sie im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter
0241 70 19 20 10
myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt
02205 89 53 17
heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 6523022
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
0157 77 81 19 99
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96100 642
bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Michael Odinius
0221 4758 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt
02205 89 53 17
heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de